

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Nummer 13

Hamburg, den 18. Juni 1941

Kanzelabkündigung für Pfingsten

(Bereits durch Schreiben mitgeteilt)

Unsere Gemeinden in Stadt und Land wissen, daß aus kriegswirtschaftlichen Gründen bis auf weiteres die Einstellung fast der gesamten kirchlichen Presse verfügt worden ist. Also müssen vom 1. Juni an unsere Kirchenzeitungen und Gemeindeblätter verstummen. Dankbar gedenken wir ihres gesegneten Dienstes; der die frohe Botschaft von dem lebendigen Gott und unserm Herrn Christus weit in unser Volk hinausgetragen hat. Das Werk des geschriebenen Wortes der Kirche muß nun einstweilen ruhen, aber der uns aufgetragene Dienst, das Evangelium zu verkündigen, bleibt! Darum rufen wir die Glieder unserer Gemeinden auf, im Glauben und in der Liebe das Wort unseres erhöhten Heilands erfüllen zu helfen: „Ihr werdet meine Zeugen sein!“ (Apg. 1,8.).

Jeder besuche die Gottesdienste seiner Gemeinde noch bewußter und treuer als zuvor! Das gesprochene Wort der Kirche ist nun der einzige Weg, um Gottes Wort im persönlichen Zeugnis an die Herzen heranzubringen. Niemand fehle am Sonn- und Feiertag unter der Kanzel!

Jeder nehme auch sonst am kirchlichen Leben der Gemeinde tätigen Anteil! So stärkt er die Gemeinschaft des Glaubens und die Reihen derer, die nach Luther mit Ernst Christen sein wollen. So aber unterrichtet er sich auch über alle Lebensfragen des Glaubens und der Kirche, deren Kenntnis zu unserm Christenleben gehört. Es bleibt nur dieser Weg!

Jeder werde selbst ein Bote der frohen Botschaft von Christus für andere! Dabei gedenken wir in Liebe der Einsamen, Kranken und an die Stube Gefesselten, die selbst den Weg ins Gotteshaus nicht machen können. Sie haben keine Möglichkeit mehr, das trostreiche Evangelium mit der Gemeinde zu hören oder zu lesen. So muß die Kirche zu ihnen kommen mit den lebendigen Zeugen in der Gemeinde. Werdet solche Boten seelsorgerlicher Liebe! Greift um so fleißiger zur Bibel, um sie nicht nur für euch selbst zu lesen, sondern auch ihr Licht, ihre Kraft und ihren Trost in die Häuser zu tragen! Erfüllt D. Martin Luthers Wort vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen, und geht freudig ans Werk, weil ihr wißt: „Gottes Wort ist nicht gebunden!“ (2. Tim. 2,9).

Unser Gott aber schenke uns Seinen Heiligen Geist für jeden Dienst zu Seines Namens Ehre!

Seelsorge in Krankenhäusern

Nach einem Rundschreiben des Reichsministers des Innern vom 9. April 1941 — IV e 6470/41 — 3916, betreffend Betätigung der Glaubensgemeinschaften in den öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten — veröffentlicht im Reichsministerialblatt der inneren Verwaltung —, ist die Seelsorge in den Krankenhäusern neu geregelt. Ich bringe die Anordnung hiermit zur Kenntnis der Pfarrämter:

„Mit Rücksicht auf die Erfordernisse des ärztlichen Dienstes und zur Vermeidung von Behinderungen Andersgläubiger wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, dem RMfWGuB. und dem RM. die Ausübung der Seelsorge durch die Glaubensgemeinschaften und deren Beauftragte in den vorbezeichneten Anstalten wie folgt geregelt:

1. Pfleglinge der Anstalten, die geistlichen Zuhilfenahme wünschen, haben dies den diensttuenden Pflegepersonen zur Kenntnis zu bringen.
2. Die vorgebrachten Wünsche sind von den Pflegepersonen entgegenzunehmen und unter Angabe des Namens des Patienten, seines Krankenzimmers und der erbetenen geistlichen Funktion an den für die Anstalt örtlich zuständigen Seelsorger bzw. Anstaltsseelsorger weiterzuleiten.
3. Der Zeitpunkt für die Ausübung der seelsorgerlichen Tätigkeit ist von dem ärztlichen Leiter der Anstalt bzw. der Station im Einvernehmen mit dem Orts- bzw. Anstaltsseelsorger zu bestimmen und so festzusetzen, daß eine gegenseitige Behinderung vermieden wird.
4. In besonderen Ausnahmefällen, wie z. B. bei bedenklicher Verschlimmerung des Zustandes des Kranken, der Notwendigkeit zur raschen Vornahme eines schweren operativen Eingriffs, der Einlieferung eines Moribunden, ist von der zeitlichen Bindung nach Ziffer 3 abzugehen. In derartigen Fällen ist jedoch die erbetene Inanspruchnahme des Seelsorgers unverzüglich auch dem diensttuenden Arzt zur Kenntnis zu bringen.
5. Die seelsorgerliche Betreuung erkrankter Jugendlicher unter 14 Jahren setzt die vorherige Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten voraus. Diese Zustimmung ist in den Ausnahmefällen der Ziffer 4 nicht erforderlich.
6. (1) Jede Beeinflussung der Anstaltspfleglinge durch die Gefolgschaftsmitglieder der Anstalt in seelsorgerlicher Hinsicht ist unstatthaft und den in Frage kommenden Angestellten nachdrücklich zu untersagen.
- (2) Eine von den einzelnen Kranken ausdrücklich gewünschte religiöse Betreuung durch Gefolgschaftsmitglieder fällt nicht unter diese Bestimmung.
7. Bei Besuchen und Vorsprachen von Seelsorgern des für die einzelnen Kranken zuständigen Pfarrbezirkes darf diesen der Zutritt zum Krankenbett nur dann gestattet werden, wenn der betreffende Kranke es ausdrücklich wünscht. Zu diesem Zweck ist der Besuch der zuständigen Pflegeperson vorher zur Kenntnis zu bringen, die den Kranken zu befragen und den vorsprechenden Seelsorger entsprechend zu verständigen hat.
8. Die Ausübung der seelsorgerlichen Tätigkeit am Sterbenden soll mit Rücksicht auf die übrigen Kranken nicht im gemeinsamen Krankenzimmer, sondern in eigenen Räumen erfolgen.
9. Auskünfte über die Konfessionszugehörigkeit der Pfleglinge an Glaubensgemeinschaften und deren Beauftragte dürfen nur auf besonderen Wunsch des Pfleglings erteilt werden. Die Einsichtnahme in die Aufnahme-Listen der Anstalt ist unzulässig.
10. Der Gottesdienst ist nur in den hierfür bestimmten Räumen (Anstaltskapellen) abzuhalten. Die Teilnahme am Gottesdienst steht allen Pfleglingen mit Ausnahme jener frei, denen sie vom behandelnden Arzt aus medizinischen Gründen untersagt wird. Eine Lautsprecherübertragung der gottesdienstlichen Feiern im Krankenhaus ist unstatthaft; Kopfhörerübertragung an bettlägerige Kranke ist auf ihren Wunsch statthaft, wenn vom ärztlichen Standpunkt dagegen keine Bedenken bestehen.
11. Mit Ausnahme der Rottaufe sind Taufhandlungen in den Krankenanstalten nicht vorzunehmen. Den Erziehungsberechtigten bleibt es jedoch überlassen, auch während des Anstaltsaufenthaltes von Mutter und Kind das Kind in einer von ihnen zu bestimmenden Kirche taufen zu lassen.“

Auszeichnung im Kriege

Dem Stabsfeldwebel Kurt Sättler, Kirchendiener zu Böse, ist das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern verliehen worden.

Berufung in den Rechnungshof

Bürgermeister D. Dr. Schröder hat sein Amt im Rechnungshof niedergelegt. Dem ehrwürdigen Mitarbeiter dankt die Landeskirche für seine langjährige unermüdlige und wertvolle Treue bis in sein hohes Alter hinein auf das herzlichste.

Für Bürgermeister D. Dr. Schröder habe ich den Kaufmann Wilhelm Nottebohm in den Rechnungshof der Hamburgischen Landeskirche berufen.

Kollekte für kirchliche Aufgaben in den neuen Reichsgebieten

Die Gemeinden werden an die für den 3. Sonntag nach Trinitatis, den 29. Juni 1941, angeordnete Kollekte erinnert, die für kirchliche Aufgaben in den neuen Reichsgebieten eingesammelt werden soll. Der Ertrag der Kollekte ist spätestens bis zum 2. Juli 1941 der Kanzlei zu melden und bis zum 5. Juli 1941 an die Kirchenhauptkasse (Bankkonto Vereinsbank in Hamburg, Depositenkasse Mohlenhof, oder Postcheckkonto Hamburg 471 79) abzuführen.

Die Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche schreibt dazu:

„Die in den letzten Jahren neu erworbenen Reichsgebiete können erwarten, daß ihnen von Seiten der Evangelischen Kirche im Altreich die für ihre kirchliche Neuordnung erforderliche finanzielle Hilfe zuteil wird.

Im Warthegau erfordert der Zuzug von Deutschen aus dem Altreich und die Ansiedlung der Umsiedler, die fast durchweg evangelisch sind, die Wiederbesetzung von vielen in der polnischen Zeit stillgelegten und die Gründung von zahlreichen neuen Pfarrstellen. Die Kirchengebäude sind aus der Zeit der Bedrückung der Deutschen unter der Polenherrschaft großen Teils in schlechtem Zustand, zum Teil sind sie durch die Kriegseignisse beschädigt oder zerstört. Die Beschaffung der erforderlichen Mittel aus dem Kirchengebiet selbst ist schwer; die Gemeindeglieder, vor allem die evangelischen Umsiedler in den im Aufbau begriffenen neuen Gemeinden, sind nicht in der Lage, finanziell wesentlich zu dem kirchlichen Neuaufbau beizutragen.

Die Deutsche Evangelische Kirche im Sudetenland, Böhmen und Mähren und die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich können, obwohl ihre Pfarrbesoldung weit hinter der im Altreich zurücksteht, nicht ohne erhebliche Zuschüsse aus kirchlichen Mitteln aus dem Altreichsgebiet leben. Das gleiche gilt zunächst auch für die Evangelische Kirche im Elsaß, die bisher wesentlich vom Staat finanziert worden ist und sich nun auf eine Finanzierung durch Kirchenbeiträge ihrer Gemeindeglieder umstellen muß.

Die kirchliche Not, die in diesen Gebieten ohne wirtschaftliche Stützung von Seiten der gesamten Deutschen Evangelischen Kirche entstehen muß, legt uns allen eine ernste Verpflichtung auf; viele alte Gemeinden mit starkem evangelischen kirchlichen Leben und neue Gemeinden, in denen mit ihrem evangelischen Glauben ebenso wie mit ihrem Volkstum lebendig verbundene deutsche Volks-

genossen wieder eine Heimat finden sollen, sind auf die Hilfe der Evangelischen aus dem Altreich angewiesen.“

Ergebnis der Kollekte für den „Verein Diaspora“

Das Gesamtergebnis der am Pfingstsonntag, dem 1. Juni 1941, für den „Verein Diaspora“ eingesammelten Kollekte stellte sich auf *RM* 2500,01. Im Jahre 1940 kamen *RM* 1853,55, im Jahre 1939 *RM* 1436,80 ein. Im einzelnen brachte die Kollekte folgende Ergebnisse:

I. Hauptkirchenkreis

1. St. Petri	<i>RM</i> 120,06
2. St. Nikolai	„ 27,42
3. St. Katharinen	„ 46,—
4. St. Jakobi	„ 182,45
5. St. Michaelis	„ 315,—

II. Westkreis

6. St. Pauli	„ 30,26
7. Gimsbüttel	„ 29,35
8. West-Gimsbüttel	„ 27,50
9. Harvestehude	„ 131,87
10. Hoheluft	„ 157,20
11. Eppendorf	„ 60,69
12. Winterhude	„ 32,—
12a Nord-Winterhude	„ 45,—
13. Fuhlsbüttel	„ 76,15
14. Langenhorn	„ 37,53

III. Ostkreis

15. St. Gertrud	„ 36,88
16. Uhlenhorst	„ 15,85
17. Gilbeck-Friedenskirche	„ 65,93
18. Gilbeck-Versöhnungskirche ..	„ 83,—
19. Alt-Barmbeck	„ 57,97
20. West-Barmbeck	„ 77,40
21. Nord-Barmbeck	„ 76,77
22. Nord-Barmbeck-Harzhof	„ 10,50
23. Hamburg-Dulsberg	„ 26,—

IV. Südkreis

24. St. Georg	„ 48,30
25. Borgfelde	„ 45,03
26. St. Annen	„ 16,67
27. Hamm	„ 44,34
28. Süd-Hamm	„ 40,86
29. Horn	„ 24,19
30. St. Thomas	„ 20,—
31. Beddel	„ 15,53

V. Kreis Bergedorf

32. Bergedorf	„ 30,82
33. Geesthacht	„ 10,33
34. Altengamme	„ 26,70
35. Kirchwärder	„ 15,—
36. Neuengamme	„ 16,—
37. Curslack	„ 19,54
38. Altermöhe	„ 5,50
39. Billwärder an der Bille	„ 24,53
40. Nettelburg	„ 24,60

41. Moorfleth	R.M.	15,23
42. Ochsenwärder	"	10,—
43. Moorborg	"	18,78
44. Finkenwärder	"	36,—
VI. Kreis Amt Riegebüttel		
45. Riegebüttel	"	57,—
46. Groden	"	21,—
47. Döse	"	13,81
48. Alt-Euzhaven	"	50,—
49. Alsterdorfer Anstalten	"	31,10
50. Elise Averbied-Krankenhaus	"	18,—
51. Stiftskirche	"	32,37

Mitteilung an die Pfarrämter

Die Kirchenamtliche Pressestelle wird zukünftig in Verbindung mit der Kanzlei des Landeskirchenamts eine Vermittlungszentrale einrichten, die zwei Aufgaben umfaßt:

1. Die Vermittlung von Predigtvertretungen, besonders in der Urlaubszeit des Sommerhalbjahres. Alle Amtsbrüder, die in der Lage und bereit sind, vertretungsweise in einer anderen Gemeinde zu predigen, bitte ich, dies unter genauer Angabe der Sonntage an die Kirchenamtliche Pressestelle zu melden. Dorthin sind auch die Anfragen der Kirchenbüros zu richten, die sich um eine Predigtvertretung bemühen. Soweit die Meldungen und Anfragen nicht schriftlich erfolgen, ist fernmündlich die Zeit zwischen 9 und 13 Uhr innezuhalten. Diese Maßnahme dient zugleich zur Entlastung der Kanzlei.
2. Die Vermittlung von Anzeigen kirchlicher Veranstaltungen, die übergemeindliches Interesse beanspruchen können. Es handelt sich hauptsächlich um Feiern der Äußerer und Inneren Mission, des Gustav Adolf-Vereins, des Martin Luther-Bundes, des Evangelischen Bundes und volksmissionarische Veranstaltungen. Bisher wurden solche Veranstaltungen durch die kirchliche Presse angezeigt. Zukünftig wird das kirchliche Amtsblatt (GWM) die Pfarrämter benachrichtigen, und diese sind dann in der Lage, die Gemeinden einzuladen. Es empfiehlt sich, die Daten schon eine längere Zeit im voraus der Kirchenamtlichen Pressestelle zuzuleiten, da die GWM nicht regelmäßig, sondern nur nach Bedarf erscheinen. Der Text der Anzeigen ist möglichst kurz zu halten.

Beglaubigungen im Ahnenpaß

Die Vorschrift, nach welcher Urkunden für die Ahnenpaßbeglaubigung (GWM 1937, Seite 49, Nr. 4) nicht älter als fünf Jahre sein dürfen, besteht nicht mehr. Entsprechend § 520 (2) der

Dienstanweisung für die Standesbeamten sollen auch die Kirchenbuchführer neu ausgestellte Urkunden nur verlangen, wenn sie Grund zur Annahme nachträglicher, unberücksichtigter Änderungen haben.

Buchempfehlung

Es wird empfehlend hingewiesen auf den im Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68/71, erschienenen 36. Jahrgang (Band 1940) des Palästina-Jahrbuches. Herausgegeben im Auftrage des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes von Prof. D. Albrecht Alf. Preis geh. R.M. 4, geb. R.M. 5,25.

Religionsstatistik

Im „Hamburger Tageblatt“ wurden Mitteilungen über die religiöse Statistik nach der Reichserhebung vom Mai 1939 veröffentlicht, die für alle Mitarbeiter unserer Landeskirche ein besonderes Interesse haben. Sie werden darum an dieser Stelle abgedruckt, und zwar in der genauen Fassung der Pressenotizen einschließlich der darin enthaltenen Bemerkungen zu den einzelnen Daten. Es versteht sich von selbst, daß damit keine Deutung der Statistik von kirchlicher Schau aus gegeben sein soll.

1. „Deutschlands religiöse Gliederung“ Berlin, 22. Mai

Nach den Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamtes im neuen Heft von „Wirtschaft und Statistik“ über weitere Ergebnisse der Volkszählung von 1939 waren 95 % der Bevölkerung des Deutschen Reiches (ohne Memelland) rechtlich Angehörige einer Kirche, Religionsgesellschaft oder religiös-weltanschaulichen Gemeinschaft. Obwohl die rechtliche Zugehörigkeit vielfach kein reißlos zutreffendes Bild von der inneren, religiösen Einstellung der Bevölkerung gibt, ist anzunehmen, daß die Angehörigen von Kirchen und Religionsgesellschaften fast sämtlich einen Gottglauben haben. Von den restlichen 4 Mill. oder 5 %, die keiner kirchlichen oder religiösen Gemeinschaft angehören, hat sich der größte Teil (2,7 Mill. = 3,5 %) als gottgläubig bekannt. Nur 1,3 Mill. oder 1,5 % haben sich ausdrücklich als glaubenslos bezeichnet.

Mit 41,6 Mill. oder 53,7 % waren im Reichsgebiet von 1939 etwas mehr als die Hälfte der Gesamtbevölkerung Mitglieder einer evangelischen Landes- oder Freikirche. 31,9 Mill. oder 40,3 % der Bevölkerung waren Angehörige der römisch-katholischen Kirche. Durch die Wiedereingliederung der Ostmark und des Sudetenlandes hat sich der Anteil der Römisch-Katholischen beträchtlich erhöht; im alten Reichsgebiet beträgt er nur

33,5 %. Im heutigen Reichsgebiet ohne das Protektorat Böhmen und Mähren sind fast 46 % der Bevölkerung römisch-katholisch und nur noch knapp 49 % evangelisch. Dies erklärt sich daraus, daß die seit 1938 in das Reich eingegliederten Gebiete fast sämtlich von überwiegend römisch-katholischer Bevölkerung bewohnt sind. Im Reichsgebiet mit Protektorat Böhmen und Mähren ist sogar der Anteil der Katholiken (etwa 47,8 %) größer als der der Evangelischen (etwa 45,3 %).“

2. Religionsstatistik Hamburgs

Hamburg, 4. Juni

„Wieviel Hamburger gehören der Landeskirche an und wieviel sind ausgeschieden? — Die Mehrheit der Hamburger, wie auch die unseres Gesamtvolkes, gehört zur evangelischen Kirche. Nach

der Reichserhebung vom Mai 1939 gehören von 1 698 388 Einwohnern 1 346 113 zur evangelischen Landeskirche, das sind 79,2 %. Zur römisch-katholischen Kirche gehören 99 759 Einwohner (5,9 %), und weitere 0,5 % sind außerdem Anhänger des Christentums. Gottgläubig sind 127 759 Bewohner (7,5 %) unserer Vaterstadt. Außerdem gibt es in Hamburg noch 6 %, die im Zählbogen sich entweder als glaubenslos bezeichneten oder keine Angaben über ihre Konfessionszugehörigkeit machten. — Der Anteil der Gottgläubigen ist in Hamburg recht hoch; es steht nach Berlin (10,2 %) an der Spitze. Es folgt dann Wien mit 6,4 %. Am unbedeutendsten ist der Anteil in den Gauen Mainfranken, Oberschlesien und Schwaben; denn dort zählen die Gottgläubigen unter 1 % der Bevölkerung, während die überwiegende Mehrheit den christlichen Konfessionen angehört.“

Der Landesbischof

Tügel

